



Per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung, Anhang 1 und Anhang 2: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

*Mit Blick auf die anstehende Neukonzessionierung des regionalen Service public ab 2025 und als Folge der technologischen Entwicklungen hat der BR die **Versorgungsgebiete für Lokalradios und Regionalfernsehen angepasst** (die bisherigen Versorgungsgebiete datieren von 2007):*

- *Er schlägt neu 20 Versorgungsgebiete für kommerzielle Lokalradios vor (bisher: 12),*
- *10 für komplementäre, nicht gewinnorientierte Lokalradios (bisher: 9) und*
- *13 für Regionalfernsehen (unverändert).*

In jedem dieser Gebiete soll eine Konzession mit Leistungsauftrag erteilt werden. Lokalradio und Regionalfernsehen, die den damit verbundenen Service-public-Auftrag erfüllen, haben im Gegenzug Anspruch auf Erträge aus der Radio- und Fernsehabgabe.

Die Versorgungsgebiete der Lokalradios und der Regionalfernsehen werden in den Anhängen 1 (Lokalradios) und 2 (Regionalfernsehen) zur RTVV definiert.

*Der regionale Service public sollte ab 2025 weiterhin flächendeckend von konzessionierten Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil erbracht werden. Neu sollte das Gleiche auch für kommerzielle Lokalradios gelten: **Daher sieht die Vorlage neu nicht nur in Berg- und Randregionen Versorgungsgebiete für Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vor, sondern schweizweit.** Damit dürfte der regionale Service public auch in den grösseren Agglomerationen gewährleistet werden.*

Seit 2007 brauchen Programmveranstalter, die keinen Leistungsauftrag erfüllen müssen, keine Konzession, um Radio oder Fernsehen zu veranstalten. Es reicht, wenn sie ihre Programme dem BAKOM melden. **Es soll daher künftig auch nur noch zwei Veranstalterkategorien geben:**

- **Meldepflichtige Veranstalter und**
- **konzessionierte Veranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil.**
- Auf Radio-Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Abgabenanteil für kommerzielle Veranstalter will der BR künftig verzichten.

Die Versorgungsgebiete, die bisher eine oder mehrere Konzessionen dieses Typs vorsahen, werden neu als Versorgungsgebiet mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil definiert. Dazu gehören:

- Arc Lémanique (4 Konzessionen), Bern (2), Solothurn-Olten (1), Aargau (1), Basel (2), Inner-schweiz (3), Grossraum Zürich (5) und Ostschweiz (2).

In diesen Versorgungsgebieten sieht der BR neu je eine entsprechende Konzession vor. So sollen dem Publikum – wie heute beim Regionalfernsehen – flächendeckend Regionalinformationen angeboten werden, wofür die Veranstalter einen Anteil aus der Radio- und Fernsehgebühr erhalten.

Lokalradios, die sich künftig nicht um eine Konzession bewerben oder die dannzumal keine erhalten werden, können ihre Programme als meldepflichtige Veranstalter anbieten. Heute sind beim BAKOM 211 Radio- und 165 Fernsehprogramme gemeldet. Sie haben keinen Service-public-Auftrag und somit keinen privilegierten Zugang zu Verbreitungsinfrastrukturen und erhalten keine öffentliche Finanzierung. Wo und wie sie ihre Programme verbreiten, ist ihnen freigestellt.

Die heutigen Radio-Versorgungsgebiete wurden 2007 unter den technischen Voraussetzungen der UKW-Verbreitung definiert. Unter digitalen Bedingungen entfallen diese technischen Restriktionen weitgehend. Daher werden die Versorgungsgebiete nun einfacher beschrieben. **Im Vordergrund steht dabei der gesetzliche Kerngedanke, politische bzw. geografische Gebiete zu definieren, in denen eine publizistische Versorgung aus sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Gründen inhaltlich wünschbar erscheint.** Der Programmauftrag der Konzessionärinnen bezieht sich auf das definierte Versorgungsgebiet. Die Veranstalter dürfen ihre Programme aber über dieses Gebiet hinaus verbreiten.

Stellungnahme SP Schweiz

- Im Hinblick auf die Neukonzessionierung der lokal-regionalen Radio- und Fernsehprogramme mit einem Abgabenanteil erscheint es uns für die Zeit ab 2025 grundsätzlich angebracht, auch die Einteilung und Definition der entsprechenden Versorgungsgebiete zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies auch angesichts der Tatsache, dass die definitive Einteilung der UKW-Verbreitung voraussichtlich zeitgleich erfolgen wird. Die bis anhin gültigen Modalitäten der Konzessionsvergabe und die heutige Einteilung der Versorgungsgebiete sind stark geprägt von den technischen Bedingungen der UKW-Verbreitung (wie etwa dem limitierten Angebot an Sendefrequenzen) – diese erübrigen sich mit dem Umstieg auf die digitale Technologie DAB+ weitgehend. **Es ist entsprechend auch nachvollziehbar, dass nur noch Konzessionen mit einem Abgabenanteil vergeben werden sollen, während weitere (unterlegene) Bewerber lediglich einer Meldepflicht unterstehen würden.**
- **Dennoch sind wir der Meinung, dass es sich bei den mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Neudefinitionen der Versorgungsgebiete nicht nur um «leichte» und «technisch bedingte» Anpassungen handelt, sondern um grundlegende und teils weitgehende Änderungen.** Zur flächendeckenden Gewährleistung eines regionalen medialen Service public erscheint es uns zwar nachvollziehbar, dass sich dabei die Versorgungsgebiete nicht mehr überlappen sollen und pro Versorgungsgebiet nur noch eine Konzession vergeben wird. Dort wo es die natürlich gewachsenen Kommunikationsräume allerdings erfordern, sollen aber auch zukünftig Überlappungen bei den Konzessionsgebieten möglich sein. Sonst wird der Service Public insbesondere in kantonalen Randgebieten abgebaut.

Auch die vorgesehene Erhöhung der Anzahl Konzessionen bzw. Versorgungsgebiete von 12 auf 20 kann zu einer Stärkung des Angebots beitragen. Denn dadurch wird die flächendeckende Versorgung erstmals effektiv gewährleistet. Die annähernde Verdoppelung der Anzahl Konzessionen von 12 auf 20 birgt allerdings auch Gefahren – vor allem falls die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht erhöht werden können (siehe weiter unten). Dann könnte eine Situation entstehen, in der letztlich zu viele Radios jeweils zu tiefe Unterstützungsbeiträge erhalten. Damit wären sowohl die qualitativ zufriedenstellende Erfüllung des Versorgungsauftrags als auch der Erhalt der Arbeitsplätze und das Niveau der Arbeitsbedingungen in dieser Branche stark gefährdet.

- **Was die Neudefinition der Versorgungsgebiete für die komplementären, nicht gewinnorientierten Lokalradios betrifft, begrüßen wir die Schaffung der neuen «Region» Lugano, womit in dieser Kategorie endlich auch das Tessin berücksichtigt und unterstützt würde. Keineswegs nachvollziehen können wir aber die vorgeschlagene, durchgehende Verkleinerung sämtlicher Versorgungsgebiete auf die jeweiligen «Agglomerationskerne» (gemäss Definition BFS). Diese Definition steht im Widerspruch zu den gesetzlich verankerten Agglomerationen (RTVG [Art. 38](#) Abs. 1 Bst. b; [SR 784.40](#)), welche definitionsgemäss auch die «Nebenkerngemeinden» sowie die «Agglomerationsgürtelgemeinden» beinhalten. Für die Anforderungen an die technische Verbreitung ist die genaue Gebietsdefinition mit dem Umstieg auf DAB+ zwar auch nicht ganz hinfällig, doch spielt diese bezüglich des im Kriterienwettbewerb definierten publizistischen Auftrags sehr wohl eine Rolle. So ist zum Beispiel der Anteil der Migrationsbevölkerung gerade in Nebenkerngemeinden besonders hoch, womit sich ein Ausschluss Letzterer aus dem konzessionierten Versorgungsgebiet in einer «publizistisch definierten Vernachlässigung» dieser Bevölkerungsgruppe äussern könnte. **Die SP Schweiz fordert deshalb, dass die Versorgungsgebiete für die komplementären Lokalradios im Einklang mit dem Gesetz und somit auf Basis der Agglomerationen gemäss BFS definiert werden.****
- Die oben dargelegten Kritikpunkte an den vorgeschlagenen Änderungen der RTVV ergeben sich für uns aus den dazu gemachten Ausführungen im erläuternden Bericht. Darüber hinaus bleiben mit dieser Vernehmlassung aber zu viele Parameter gänzlich unbekannt, was für uns eine abschliessende Beurteilung verunmöglicht:
 - **So wird an keiner Stelle beziffert, ob beziehungsweise inwiefern sich die annähernde Verdoppelung der abgabenfinanzierten Konzessionen für kommerziellen Lokalradios auf die Unterstützungssummen der beiden anderen Bereiche – der komplementären Lokalradios und der Regionalfernsehen – auswirken würde.**
 - **Ebenso unklar bleibt, ob sich die Abgabenhöhe für die komplementären Lokalradios strikt an der Grösse der Versorgungsgebiete orientieren wird** – womit sämtliche Radios aufgrund der vorgeschlagenen Verkleinerung der Gebiete auf die Agglomerationskerne massiv weniger Mittel erhielten, was wir wiederum strikte ablehnen.
 - **Und zuletzt ist auch die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel gänzlich unbekannt.** Dies nicht nur deshalb, weil in den Vernehmlassungsunterlagen eine Aussage dazu fehlt, ob dem BAKOM für den regionalen medialen Service public auch (weiterhin) der maximale Anteil der Radio- und Fernsehgebühr zur Verfügung steht, sondern vor allem auch deshalb, weil gerade die Erhöhung dieses Anteils gesetzlicher Gegenstand des vom Parlament verabschiedeten und im Februar 2022 zur Abstimmung stehenden «Massnahmenpakets zugunsten der Medien» ist. Aufgrund der anstehenden Volksabstimmung ist das Inkrafttreten der mit diesem Massnahmenpaket vorgesehenen RTVG-Revision jedoch bekanntlich höchst ungewiss. Wird das Referendum gegen das Medienpaket abgelehnt, so steigt der Abgabenanteil von gesetzlich 4-6 % auf 6-8 %. Kann das BAKOM davon wiederum das Maximum (also neu 8 %) ausschöpfen, ist gut denkbar, dass etwa die Erhöhung der Anzahl Konzessionen für die kommerziellen Lokalradios ohne massive Einnahmenverluste für die Regionalfernsehen, die komplementären Lokalradios sowie die «bisherigen» kommerziellen Lokalradios umgesetzt werden und damit eine Verschlechterung der Arbeitsbedin-

gungen beziehungsweise eine Gefährdung von Arbeitsplätzen vermieden werden kann. **Bei einer Ablehnung des «Medienpakets» in der Volksabstimmung vom Februar 2022 droht sich jedoch genau dieses Szenario zu bewahrheiten.**

- **Abschliessend möchten wir bemerken, dass alles dafür getan werden muss, den Arbeitsplatzabbau und die Erosion der Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehsektor nachhaltig zu stoppen.** Im Rahmen der anstehenden Neukonzessionierung muss daher die Einhaltung vorbildlicher – sozialpartnerschaftlich ausgehandelter, und nicht einseitig definierter – Arbeitsbedingungen integraler Bestandteil des «Kriterienwettbewerbs» sein. Leider fehlen im erläuternden Bericht relevante Informationen auch darüber, inwiefern sie dies tatsächlich sein wird.
- **Vor diesem Hintergrund können wir der hiermit vorgelegten Revision der Radio- und Fernsehverordnung keineswegs vorbehaltlos zustimmen und bitten das UVEK, die laufende Vernehmlassung bis zur Abstimmung über das Medienpaket im Februar 2022 zu sistieren** und danach in einer überarbeiteten und ergänzten Form neu zu eröffnen – insbesondere ergänzt um Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen auf die Unterstützungsgebiete beziehungsweise Konzessionsgebiete. Unseres Erachtens ist dafür die Zeit bis zur Vergabe der Neukonzessionen per Anfang 2025 keineswegs zu knapp. Ansonsten bestünde die Möglichkeit, die bestehenden Konzessionen noch um ein Jahr zu verlängern.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin